

Schwere Vorwürfe aus anonymen Quellen

Von abwertenden Urteilen betroffene Lehrer wurden nicht gehört

„Schulbehörde kontrolliert Planungen der Lehrer“, „Eltern fordern: Schulleiterin nicht versetzen“ und „Lehrer-Streit landet vor Gericht“ – unter diesen Überschriften berichtet eine Regionalzeitung mehrmals über die konfliktgeladene Situation an einer Schule. Es heißt, den Lehrern werde „Schlendrian“ und „geringes Engagement“ vorgeworfen. Eine neue Schulleiterin sei eingesetzt worden, um eine Neuorganisation durchzusetzen. Zwischen der neuen Leiterin und dem Lehrerkollegium gebe es erhebliche Spannungen. Jetzt werde sie abgelöst. Ein Lehrer wendet sich an den Deutschen Presserat, weil er eine einseitige Darstellung des Vorganges sieht. Die Lehrer kämen nicht zu Wort. Er verweist auf einen früher erschienenen Artikel, der den Sachverhalt richtig wiedergegeben habe. Der Chefredakteur der Zeitung hält die der Zeitung gemachten Vorwürfe für so allgemein, dass ihm eine Stellungnahme schwer falle. Fehler in der Berichterstattung würden nur ganz allgemein angesprochen. Den Vorwurf der unfairen Recherche kontert er mit der Aussage, die Leser hätten nach der Lektüre der Beiträge gerade den gegenteiligen Eindruck. Dort seien eine Vielzahl von Quellen genannt worden, bei denen recherchiert worden sei. Der Chefredakteur nennt den Schulelternbeirat, die Mutter eines Schülers, die Schulbehörde, die Schülerversammlung, Kooperationspartner, Eltern, Kultusministerium usw. Zudem seien immer wieder Lehrerinnen und Lehrer zu Wort gekommen, die allerdings hätten anonym bleiben wollen. (2007)

Der Vorgang ist zwar von erheblichem öffentlichem Interesse, doch wurde in den drei kritisierten Artikeln die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht ausreichend beachtet. Bei so schwerwiegenden Vorwürfen, die gegen das Lehrerkollegium erhoben wurden, wäre es schon aus Gründen der journalistischen Fairness notwendig gewesen, auch die von den abwertenden Urteilen betroffenen Lehrer selbst zu hören. Dies wurde jedoch unterlassen. Der Presserat kritisiert, dass sich die Redaktion in wesentlichen Teilen auf Aussagen anonymer Quellen stützt. Zitiert werden etwa „Kenner“, „Fachleute“ oder „Fachkreise“. Es mag im Einzelfall gerechtfertigt sein, Quellen zu deren Schutz in der Anonymität zu lassen. Wenn jedoch von „Schlendrian“ und „geringem Engagement“ die Rede ist, müssen die Vorwürfe mit überprüfbaren Tatsachen belegt werden. Dies gebietet die Sorgfaltspflicht. Der Beschwerdeausschuss, der eine Missbilligung ausspricht, kritisiert außerdem, dass in einem der Beiträge schwerwiegende Vorwürfe ohne die Nennung von Quellen als Tatsachen dargestellt wurden. (BK1-137/07)

Aktenzeichen:BK1-137/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung